



Satzung des Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 04. September 1967 in Mülheim an der Ruhr gegründete Tauchsportverein führt den Namen "Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V."

Er ist Mitglied des Mülheimer Sportbundes, im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und in den zuständigen Bundes- und Landesfachverbänden.

Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr unter der Nummer VR 788 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Tauchsports im Besonderen,
- die Teilnahme an Übungsabenden zur Förderung der Tauchausbildung,
- die Förderung des Leistungssports,
- sowie die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften des LSB, des SSB, der Fachschaften und der Fachverbände,
- die Durchführung kultureller Veranstaltungen und die Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Über die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb 14 Tagen ein schriftlicher Widerspruch eingereicht werden, über die der Ehrenrat oder abschließend die nächste jährliche Mitgliederversammlung entscheidet.

Das Aufnahmegesuch und die Entscheidung des Vorstandes wird den Mitgliedern über einen Aushang im Clubheim bekannt gegeben. Die Aufnahme wird rechtskräftig, wenn innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Widerspruch seitens eines stimmberechtigten Mitgliedes eingegangen ist. Bei Eingang eines Widerspruches entscheidet abschließend der Vorstand. Sollte dem Widerspruch stattgegeben werden, so kann eine Mitgliedschaft im Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V. nicht erlangt werden.

3.2. Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre), erwachsene Mitglieder, Ehrenmitglieder (die Voraussetzungen zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt) und außerordentliche Mitglieder (z.B. andere gemeinnützige Organisationen).

3.3 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Die Mitglieder des Tauch-Sport-Clubs Mülheim/Ruhr e.V. haben Rechte und Pflichten, die nachfolgend aufgeführt sind.

3.3.1 Rechte der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder haben das Recht auf gleiche Behandlung.
- b. Alle Mitglieder über dem 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung ein Stimmrecht.
- c. Alle Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme am Training, an weiterbildenden Kursen, die der Club ausrichtet - sofern die dafür erforderlichen Anforderungen erfüllt werden -, an Clubveranstaltungen und -versammlungen.
- d. Alle Clubmitglieder haben das Recht auf die Benutzung des Clubeigentums bei Training, Wettkampf und Ausbildung. Die anteiligen Kosten, die das Clubmitglied hierfür zu entrichten hat, regelt die Finanzordnung.
- e. Jedes Clubmitglied kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden, sofern er nicht im Vorstand eines Clubs gleicher Sportart ist.
- f. Jedes Clubmitglied kann das Vereinsabzeichen tragen.

3.3.2 Pflichten der Mitglieder

- a. Den Weisungen des Vorstandes oder der Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten.
- b. Das Clubmitglied verpflichtet sich, unter allen Umständen den Ruf des Vereins zu wahren.
- c. Das Clubeigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln, für mutwillige Zerstörung trägt das Clubmitglied die Instandsetzungskosten.
- d. Die in der Finanzordnung geforderten Beiträge werden pünktlich entrichtet.

3.4 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahmen ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

3.5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer 6 Wochenfrist zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz einer schriftlichen Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen. Bei Eingang eines Widerspruches entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Sollte dem Widerspruch stattgegeben werden, so kann die Mitgliedschaft im Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V. fortgesetzt werden.

§ 4 Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Tauch-Sport-Club's selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung, welche auf Vorschlag der Vereinsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 5 Beiträge, Zahlungsweise und sonstige Kosten

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag ist für 1/4 Jahr im voraus zu zahlen. Die Aufnahmegebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen und den aktuellen Anforderungen des Verbandes und des Vereins angepasst. Alles Weitere regelt die Finanzordnung. Bei Neuaufnahme ist die Aufnahmegebühr und der Beitrag für das laufende Quartal innerhalb von 14 Tagen fällig.

Mitglieder, die zur Jahreshauptversammlung noch Beitragsrückstände aus dem vorhergegangenen Quartal ausweisen, haben kein Stimmrecht.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind in der Reihenfolge der Verfügungsgewalt:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Mitarbeiterkreis
4. der Ehrenrat,
5. die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch eine Veröffentlichung in der Clubzeitschrift (sofern diese als Postvertriebsstück übersandt wird) und zusätzlich durch den Aushang im Vereinsheim.

Die Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

1. Berichte der Vorstandsmitglieder
2. Kassenbericht und Haushaltsplan sowie Bericht der Kassenprüfer
3. Wahlen, sofern diese erforderlich sind
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge (dieser Punkt gilt auch für eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung).

Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Sollten beide

verhindert sein, muss ein Stellvertreter vom Vorstand ernannt werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet die Beschließung zur Auflösung des Vereins (siehe § 12).

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen sind mit einer 2/3tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fällen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- 2) Feststellung der Jahresabrechnung
- 3) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 4) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 5) Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 7) Wahl des Vorstandes
- 8) Bestätigung des Jugendvorstandes
- 9) Wahl der Kassenprüfer
- 10) die Bildung und Auflösung von Abteilungen

§ 8 Vorstand

8.1 Zusammensetzung des Vorstands:

Der Vorstand arbeitet:

1. Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
- 2) Als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Abteilungsleiter für Tauchen
 - d. dem Abteilungsleiter für Unterwasserrugby
 - e. dem Abteilungsleiter für die Jugend
 - f. dem Schriftführer

In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied im Vorstand eines anderen Vereins gleicher Sportart ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB, vertreten. Ausgenommen hiervon sind Darlehnsanträge bei Banken, die über einen Betrag von 5.000,00 Euro. hinausgehen. In diesen Fällen unterzeichnen der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

8.2 Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Jedoch sollte der Vorstand mindestens einmal im Quartal tagen.

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Zu den Vorstandssitzungen müssen alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.3 Aufgaben des Vorstandes:

- a. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- b. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zumutbar sein (Rechtsanwaltstätigkeiten/Architektenleistungen/Steuerberatungstätigkeiten, etc.) kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gewissenhaft und zum Besten.
- d. Der Schatzmeister verwaltet das Clubvermögen und kassiert die Beiträge.
- e. Der Abteilungsleiter für Tauchen leitet die Tauchausbildung, ist verantwortlich für Tauchübungen, Flossen- und Wettkampfschwimmen sowie Orientierungstauchen.
- f. Der Abteilungsleiter für Unterwasserrugby ist verantwortlich für den Spielbetrieb, die Mannschaften und arbeitet mit den Trainern der Mannschaften zusammen. Er kann Trainer und Abteilungsleiter für Unterwasserrugby in einer Person sein.
- g. Der Abteilungsleiter für die Jugend hat die Aufgabe, seine Abteilung im Sinne der Rahmenverordnung für die Jugend des Landessportbundes zu führen.
- h. Der Schriftführer führt die Protokolle auf der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle der Jahreshauptversammlungen sind jeweils vom Versammlungsleiter und Schriftführer gegenzuzeichnen.
- i. Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind jeweils der Vorstand bzw. die Abteilungsleiter verantwortlich. Diese können die Aufgaben aber an Dritte delegieren.

Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten lediglich die Auslagen zurück, die für die Vorstandstätigkeit erforderlich waren. Sie werden jedoch von den jeweils festgelegten Jahresarbeitspflichtstunden aufgrund ihrer Tätigkeit befreit.

8.4 Rücktritt des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder:

Ein Rücktritt des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder vor Beendigung seiner Amtszeit muss erfolgen, wenn mindestens 2/3tel aller abgegebenen Stimmen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall muss ein neuer Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Ein freiwilliger Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss dem 1. Vorsitzenden durch einen Einschreibebrief mitgeteilt werden. Erst nach erfolgter Ersatzbenennung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, enden seine Rechte und Pflichten als Vorstandsmitglied.

Zurückgetretene Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihren Nachfolgern sämtliche Arbeitsunterlagen sowie sonstiges Clubigentum auszuhandigen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis können gehören:

- 1) die Mitglieder des Vorstandes,
- 2) die Jugendleiter, Tauchlehrer und Übungsleiter,
- 3) die Mitarbeiter der Abteilungsleiter,
- 4) die Vertreter in Fachgremien des Sportes auf Stadt-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene,

Die Mitarbeiter der Abteilungsleiter werden von den Abteilungsleitern selbständig eingesetzt und entlassen.

Zu besonderen Anlässen kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Mitglieder ebenfalls zum Mitarbeiterkreis gehören. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen gebildet, die von den jeweiligen Abteilungsleitern nach Weisung des Vorstandes geleitet werden. Zu den Aufgaben der Abteilungsleiter siehe § 8.3 (e, f, g). Zusätzliche Aufgaben werden durch die jeweiligen Abteilungsordnungen beschrieben. In einer Abteilungsordnung wird beschrieben, welche Anforderungen an die Mitglieder und die Abteilungsleitung, Ausbilder und Trainer gestellt werden, damit die Abteilung ordnungsgemäß nach den aktuellen Anforderungen des Gesetzes und der Verbände geführt werden kann.

Die Abteilungsordnungen werden von den jeweiligen Abteilungsleitern aufgestellt und den neuesten Anforderungen der Verbände (oder des Gesetzes) angepasst. Diese Änderungen müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

Zur Jahreshauptversammlung werden die Entscheidungen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Solange kann mit der vom Vorstand genehmigten Abteilungsordnung in der Abteilung gearbeitet werden. Die Abteilungsordnungen sind durch Aushang im Clubheim oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift den Mitgliedern mitzuteilen.

Die Abteilungen - mit Ausnahme der Jugendabteilung - sind unselbständige Gliederungen des Vereins.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern und verdienten Personen, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung erfolgt ab 2000 alle 2 Jahre. Die Aufgaben und Befugnisse des Ehrenrates ergeben sich aus der Ehrenordnung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer in ununterbrochener Reihenfolge ist nur einmal möglich. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn:
 - a) es der Gesamtvorstand mit 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) es von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Clubvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.
6. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Haftung

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs und die Benutzung clubeigener Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Über die für Mitglieder des Clubs abgeschlossenen Versicherungen hinaus erfolgt keinerlei Haftung des Clubs und der Vorstandsmitglieder.

§ 15 Schlussbestimmungen

Für alle Fragen, die diese Satzung offen läßt, sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB maßgebend.

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung an.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 1999 genehmigt.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.1988 außer Kraft.

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

Mülheim an der Ruhr, 23. Sep. 99

Die Finanzordnung

	Aufnahmegebühr pro Person	Quartalsbeitrag
Erwachsene	100,00 Euro	33,00 Euro
Eltern von Kindern im Verein(wenn das Kind zuerst eingetreten ist)	100,00 Euro abzügl. Aufnahmegebühr des Kindes	33,00 Euro
Auszubildende/Studenten (bis 12. Semester) sowie Wehr- und Ersatzdienst-leistende	50,00 Euro	20,00 Euro
Kinder/Jugendliche ab 14 Jahre	25,00 Euro	16,00 Euro
Kinder/Jugendliche bis 14 Jahre		5,00 Euro

In diesen Beträgen ist seit 1.1.2000 (außer für die Kinder/Jugendlichen bis 14 Jahren) die Auslands-
krankenversicherung des VDST (Taucher-Hotline)
enthalten.

Der Beitrag wird im Lastschriftinzugsverfahren
erhoben. Bei Rücklastschriften trägt das Mitglied
sämtliche Rückbelastungskosten der Bank sowie
eventuell anfallende Kosten für Mahnung und
Mahnverfahren.

Die Aufwendungsgebühren
(Instandhaltung/Wartung/TÜV) für die Ausrüstung
betragen 3,00 Euro pro Tag und Gegenstand (Weste,
Automat, Flasche).



Unterwasser-Rugbyordnung des Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V.

Unterwasserrugby wird im Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V. nach den neuesten Richtlinien des VDST (CMAS) gespielt.

Der Leiter der Rugbyabteilung wird von der Mitgliederversammlung, die Trainer von den jeweiligen Mannschaften gewählt. Sollte bei der Trainerwahl keine Wahlentscheidung zustande kommen, so kann der Rugbyleiter einen Trainer einberufen/einsetzen. Hierzu kann er auch das Budget der Rugbyabteilung einsetzen, damit ein externer Trainer eingestellt werden kann, der den ordnungsgemäßen Spielbetrieb sicherstellt.

Aufgaben der Trainer in der Unterwasserrugby-Abteilung:

Die Trainer sind für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb, die Mannschaftsaufstellung und für die Durchführung von auswärtigen Turnieren zuständig und haben ihre Mannschaft nach sozialen, aber vor allem nach sportlichen Aspekten zu führen. Sie können ihre Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.

Aufgaben des Unterwasserrugby-Leiters:

Die Hauptaufgabe des Unterwasserrugbyleiters ist die Vertretung der Rugbyabteilung nach außen, die interne Organisation sowie die Kontaktpflege mit den anderen Abteilungen des Vereins. Er kann seine Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.

Der Unterwasserrugbyleiter ist ferner zuständig für:

- die Schiedsrichterbetreuung, -ausbildung und -findung.
- Er organisiert die Jugend- und Nachwuchsarbeit in Absprache mit der Jugendabteilung und den Trainern.
- Er versucht, die aus dem normalen Spielbetrieb ausscheidenden Spieler zu anderen Aktivitäten der Abteilung zu gewinnen, damit die neuen Spieler von deren Erfahrung partizipieren können.
- Ihm obliegen die Finanzen der Abteilung und er kümmert sich um externes Sponsoring. Die Gelder werden jeweils in Absprache mit den Trainern verwaltet. Hierbei gilt, dass alle Gelder der Abteilung und nicht einer einzelnen Mannschaft gehören.
- Die eigenen Turniere werden von ihm und seinen Helfern organisiert und durchgeführt. Er sorgt sich um die Organisation der Durchführung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs, damit sich die Trainer und die Mannschaften ganz auf den sportlichen Teil konzentrieren können.
- Er ist für die PR-Aktivitäten der Abteilung verantwortlich und kann die Spielberichte an einen Pressewart delegieren.
- Zweimal im Jahr (vor der Saison und unmittelbar nach der Deutschen Meisterschaft) trifft sich der Unterwasserrugbyleiter mit den Trainern und bespricht die Ein- und Verteilung der Gelder, die sportlichen Aktivitäten und Sonderaktionen. Über dieses Treffen ist ein unterschriebenes Protokoll anzufertigen, welches beim Vorstand hinterlegt wird. Auf Wunsch der Trainer oder des Unterwasserrugbyleiters kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zur Beratung, Schlichtung oder Information an diesem Treffen teilnehmen.

Spielbetrieb:

Für den normalen Spielbetrieb ist pro Mannschaft die erforderliche Schiedsrichteranzahl von den Mannschaften zu stellen oder die erforderliche Strafe von den Mannschaftsmitgliedern zu zahlen (z.Zt. 3 Schiedsrichter pro gemeldete Mannschaft).

Mülheim an der Ruhr, 23. Sep. 99



Ausbildungsordnung des Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V.

Die Abteilung Tauchen des Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V. wird vom Abteilungsleiter Tauchen geführt.

Der Abteilungsleiter Tauchen stellt den Ausbilder-Mitarbeiterkreis zusammen. Als Ausbilder fungieren Tauchlehrer, Übungsleiter und Jugendleiter mit gültiger Lizenz. Der Mitarbeiterkreis wird den Mitgliedern durch einen Aushang bekannt gemacht.

Der Abteilungsleiter Tauchen trifft sich nach Bedarf mit seinem Mitarbeiterkreis (jedoch mindestens einmal im Halbjahr)

Die Tauchausbildung erfolgt durch die Ausbilder des Mitarbeiterkreises nach den gültigen Regeln des VDST (CMAS).

Die Ausbildungskurse werden vom Abteilungsleiter oder einem von ihm bestimmten Mitarbeiter geleitet.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, nach den gültigen Regeln des VDST (CMAS) zu tauchen. Bei Ausbildungskursen und Vereinsfahrten haben sie den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten.

Beim Training im Schwimmbad müssen die Anwesenden die Anweisungen der Ausbilder befolgen. Ist kein aufsichtsführender Übungsleiter (mit Ausweis von der Fachschaft Schwimmen der Stadt Mülheim an der Ruhr) anwesend, dann kann kein Schwimmbadbetrieb stattfinden.

Grundsätzliche Regeln während des Schwimmtrainings sind:

- Alle Apnoe-Übungen werden nur mit einem Partner durchgeführt.
- Mit Tauchgerät wird im Schwimmbad nicht alleine getaucht.
- Turmsprünge sind nur in Absprache mit dem aufsichtsführenden Übungsleiter erlaubt.
- Trainingsbetrieb und Ausbildung gehen vor dem einfachen Schwimmbetrieb.

Mülheim an der Ruhr, 23. Sep. 99



Jugendordnung der Jugendabteilung des Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V.

Präambel

Ein Wesensmerkmal des Sportvereins besteht darin, dass es sich um einen einheitlichen Verein im Sinne des Vereinsrechts handelt.

Soweit der Jugend des Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V. (kurz: TSC) kraft Satzung eigene Rechte (z.B. sich selbst zu führen und zu verwalten, eine eigene Ordnung zu haben und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst zu entscheiden) übertragen sind, sind diese vom Gesamtverein zu schützen. Da die Jugend aber Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich. Ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen. Inhaltlich muss die Arbeit mit Jugendlichen, durch welche diese an die physischen, psychischen und sozialen Standards des Tauchsports herangeführt werden sollen, in enger Absprache mit der Tauchabteilung und der Unterwasserrugbyabteilung unter Hinblick der dort an die Erwachsenen gestellten Anforderungen erfolgen. Die Jugendlichen von heute sind die erwachsenen Vereinsaktiven von morgen.

§ 1 Name

Die Jugendlichen des Vereins werden zusammengefasst in der

Jugendabteilung des TAUCH-SPORT-CLUB's Mülheim/ Ruhr e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind

- alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die im Jugendbereich aufgrund der Bestellung durch den Vorstand tätigen Jugendleiter und sonstigen Mitarbeiter, sofern sie Vereinsmitglieder sind.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft bzw. deren Beendigung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Aufgaben

Das Ziel der Vereinsjugendarbeit ist die kind- bzw. jugendgemäße Vermittlung der zur Ausübung des Tauchsports erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei sollen die Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbewusstsein sich selbst, ihrem Sport und ihren Sportkameraden, aber auch der Umwelt gegenüber gestärkt und zu einer kritischen Auseinandersetzung befähigt werden.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung des TSC sind :

- die Jugendversammlung
 - die Jugendleitung
- a) Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
Ihre Aufgaben sind:
- Beratung der Jugendleitung in Fragen der Gestaltung der Aktivitäten der Jugendabteilung
 - Beratung der Jugendleitung in Fragen des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses der Jugendabteilung und der Kassenprüfung
 - Wahl des Jugendwarts
 - Wahl des Jugendvertreters
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendvollversammlung ist ordentlich und außerordentlich.

Sie tritt mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres vor dem Termin der Jahresvollversammlung des Gesamtvereins zusammen. Sie wird vom Jugendleiter zwei Wochen vorher schriftlich (gleichwertig: in der Clubzeitschrift) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Jugendleitung beantragt.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit muss durch den Versammlungsleiter festgestellt werden. Dies kann nur auf Antrag eines Mitglieds geschehen.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung.

Haben sie das 10. Lebensjahr vollendet, haben sie je eine nicht übertragbare Stimme.

Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres wird das Stimmrecht auf die Erziehungsberechtigten übertragen. Wird davon Gebrauch gemacht, kann nur eine Stimme pro Mitglied abgegeben werden.

b) Die Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

- dem Jugendwart als dem „Abteilungsleiter Jugend“
- den Jugend- und Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern gem. § 2 der Satzung der Jugendabteilung als Beisitzer,
- einem Jugendvertreter, der zur Zeit der Wahl noch jugendlich ist.

Der Jugendwart vertritt als Abteilungsleiter die Jugendabteilung im erweiterten Vorstand des TSC.

Er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Jugendabteilungsmitglieder gemäß den Verfahrensregeln für die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes mit den dort formulierten Rechten und Pflichten gewählt. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Volljährigkeit, damit die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertreten werden kann.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden bei Bedarf statt. Sie sind auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung vom Jugendwart binnen drei Wochen einzuberufen.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TSC.

Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Dazu gehört im Besonderen die Planung und Durchführung des Trainings und der Brevetierung der Jugendlichen und die Beschaffung und Verwaltung dazu notwendiger technischer Ausrüstungsgegenstände, aber auch die Organisation von Freizeitveranstaltungen (ggf. in Zusammenarbeit mit der Tauchabteilung und/oder der Unterwassermugbyabteilung), sofern sie sich aus den Zielen des TSC ergeben.

Die Jugendleitung entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des TSC verantwortlich, die auch die Entlastung vornimmt.

Mülheim an der Ruhr, 23. Sep. 99



Ehrenordnung des Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V.

Ehrenmitglied des Tauch-Sport-Clubs Mülheim/Ruhr e.V. kann werden, wer vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Vorschlag zum Ehrenmitglied kann erfolgen, wenn sich eine Person oder eine Vereinigung für die Interessen des Tauch-Sport-Clubs Mülheim/Ruhr e.V. besonders verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

Die Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslänglich, sofern diese wegen schwerem vereinschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung nicht aufgehoben wird.

Der Ehrenrat wird gebildet aus den Ehrenmitgliedern und verdienten Personen, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Wahl erfolgt ab 2000 alle 2 Jahre. Die sonstigen ernannten, verdienten Personen sind jedoch nicht von der Beitragspflicht befreit.

Der Ehrenrat kann vom Vorstand zur Beratung von Entscheidungen hinzugezogen oder von Mitgliedern angerufen werden.

Der Ehrenrat hat dem Vorstand gegenüber eine beratende Funktion und das Recht, sich auf der Mitgliederversammlung zur Arbeitsweise des Vorstandes zu äußern.

Die Ehrenmitglieder können einen Vertreter wählen, der ihre Interessen gegenüber dem Vorstand vertritt.

Mülheim an der Ruhr, 23. Sep. 99